Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Frau
Berit Winkels
Mitglied des Rates
Talweg 26
51469 Bergisch Gladbach

Fachbereich 3
Allgemeine Ordnungsbehörde
Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz 9
Auskunft erteilt:
Herr Ralf Uttich, Zimmer 302
Telefon: 02202 14-2400
Telefax: 02202 14-702400
E-mail: R.Uttich@stadt-gl.de

11.03.2014

Ihre Anfragen in der Sitzung des AUKV vom 05.02.2014

Sehr geehrte Frau Winkels,

in der o.g. Sitzung erkundigten Sie sich nach dem Stand der Verkehrszählung im Talweg durch das städtische Datenerfassungsgerät.
Weiterhin baten Sie um Mitteilung des aktuellen Sachstands zu den Vorschlägen eines Bürgers, den Talweg als unechte Einbahnstraße auszuweisen bzw. abzupollern, um so dem erhöhten Verkehrsaufkommen mit der daraus resultierenden Problematik für die Anlieger entgegenzuwirken.

Auch nach wiederholter Inaugenscheinnahme der Örtlichkeit des Talwegs wurde leider kein geeigneter Standort für das städtische Datenerfassungsgerät gefunden, so dass eine Messung leider nicht erfolgen kann.

Zu dem Bürgervorschlag der Abpollerung bzw. der Einführung einer unechten Einbahnstraßenregelung im Talweg kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Gemäß § 45 Abs. 1 StVO können Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.
Dieses Beschränkungsrecht findet jedoch die Grenzen in Abs. 9, wonach Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur dann angeordnet werden dürfen, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung wie Leben und Gesundheit erheblich übersteigt.

Ein wichtiger Indikator einer konkreten Gefahrenlage ist die aktuelle Unfallstatistik der Polizei.

Danach kam es im Jahr 2012 zu zwei Unfällen mit Bagatellschaden, im Jahr 2013 ereigneten sich insgesamt sechs Unfälle mit Bagatellschäden.

Bei den Unfällen handelt es sich um Unfälle an geparkten Fahrzeugen sowie um Auffahrunfälle oder Unfälle beim Rückwärtsfahren.

Keiner der Verkehrsunfälle lässt auf eine Geschwindigkeitsproblematik schließen.

Eine Gefahrenlage im Sinne von § 45 Abs.9 StVO ist daher nicht anzunehmen, so dass z.B. eine Sperrung (durch Poller) oder eine Umleitung des Verkehrs (z.B. durch die Einrichtung einer echten oder unechten Einbahnstraße) aus polizeilicher sowie straßenverkehrsbehördlicher Sicht nicht vertretbar ist.

Die Einrichtung einer Einbahnstraßenführung hat zudem Umwegfahrten für Anwohner und den Durchfahrtsverkehr zur Folge. Damit würde sich der Verkehr auf andere Wohnstraßen in dem Wohnquartier verlagern. Eine Gefahrenlage, die eine solche Verkehrsmaßnahme nach den Bestimmungen der StVO rechtfertigen würde, ist derzeit nicht erkennbar.

Insofern muss ich bedauern, Ihnen nichts Günstigeres mitteilen zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jürgen Mumdey
Beigeordneter für Recht,
Sicherheit und Ordnung